



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. Februar 2022

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma KSO Edelstahlbeizerei GmbH, Essener Straße 16, 57234 Wilnsdorf, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Edelstahlbeizanlage S. 77 – Antrag der Firma Spenner GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker S. 78

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens der Fleischmarkt Olpe GmbH gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (BImSchG) S. 79 – Öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens der Fleischmarkt Olpe GmbH gemäß §§ 8 – 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) S. 80 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 82 + S. 83 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 84 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 84 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 84 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 84 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 84 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 84 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 85

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 85

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

122. Anzeige der Firma KSO Edelstahlbeizerei GmbH, Essener Straße 16, 57234 Wilnsdorf, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Edelstahlbeizanlage

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 14.02.2022
900-9012300-0001/IBA-0002-53.0001/22/3.10.1- Sto

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzge-

setz – BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma KSO Edelstahlbeizerei GmbH, Essener Straße 16, 57234 Wilnsdorf, hat mit Datum vom 04.01.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Edelstahlbeizanlage) auf ihrem Grundstück in 57234 Wilnsdorf, Essener Straße 25, Gemarkung Rinsdorf, Flur 3, Flurstück 379, angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Die Errichtung und den Betrieb von 3 bauartzugelassenen Regalcontainern mit einer Lagerkapazität von jeweils 12 m³ = insgesamt 36 m³ (36 IBC-Stellplätze) mit integrierten PEHD Auffangwannen mit einem Rückhaltevolumen von 2 m³ je Lagercontainer.

In den Regalcontainern sollen die bereits angearbeiteten Beizmedien bis zur weiteren Verwendung zwischengelagert werden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Stockhammer

(184) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 77

**123. Antrag der Firma
Spenner GmbH & Co. KG,
Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Zement und Zementklinker**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.02.2022
900-0255642-0001/IBG-0005-G0009/22-Bu

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Spenner GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 12.11.2021, zuletzt ergänzt am 27.01.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 1000 Tonnen je Tag oder mehr auf ihrem Grundstück in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 20, Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstücke 258, 471 und 474 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Tanklagers mit vier Lagertanks zur Annahme und Lagerung von flüssigen Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoffen im Werksteil Diamant mit der Abfallschlüsselnummer 190208*

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils gültigen Fassung genannt Stoffen dient mit einer Lagerkapazität von weniger als 200 000 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch die Errichtung und den Betrieb des beantragten Tanklagers für flüssige Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoffen im Werksteil Diamant kommt es zu keiner Erhöhung der Kapazität des Zementwerkes. Das Vorhaben dient dem Ersatz von Kohle durch Ersatzbrennstoffe um fossile Ressourcen zu schonen und Kohlenstoffdioxid zu sparen.

Eine Erhöhung der Lärmimmissionsrichtwerte erfolgt nicht.

Die Emissionssituation an der Anlage ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Busche

(391) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 78



**124. Öffentliche Bekanntmachung
eines Vorhabens der Fleischmarkt Olpe GmbH
gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Kreis Olpe Olpe, 16.02.2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0172 1292

Die Fleischmarkt Olpe GmbH mit Sitz an der Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe hat am 08.11.2021 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag an der Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe (Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264 [teilw.], 309, 310 [teilw.] und 311, 1173 und 1175) beantragt. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungsmaßnahmen:

- Produktionsmodernisierung mit Erweiterung der Schlachtkapazität auf 250 Rinder je Tag bzw. mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag
- Flexibilisierung der Anlieferungszeiten für Großvieh
- Flexibilisierung der Schlachtzeiten
- Anpassung der Zerlegezeiten (nur nachrichtlich vom Antrag erfasst, weil insoweit keine Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG)
- Anpassung der Kühlraumlogistik
- Modernisierung der Abwasserbehandlung (Installation einer Flotationsanlage)
- Erweiterung des Konfiskatlagers
- Einhausung des Lagerplatzes für Felle
- Flächenbefestigung zur Optimierung der Verkehrsführung
- Errichtung des Flotationsgebäudes
- Modernisierung der Kälteanlage / Errichtung einer neuen Kälteanlage
- Errichtung einer Waschwahl inkl. Kühllager im 1. OG

Für die Errichtung der Flotationsanlage, einschließlich aller Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, insbesondere des Probetriebes zur Kalibrierung der Anlage, hat die Vorhabenträgerin nach § 8a Absatz 1 BImSchG eine Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt, so dass eine Inbetriebnahme dieser Verbesserungen baldmöglichst nach Ergehen der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG erfolgen kann. Im zweiten Bauabschnitt (unmittelbar nach Vorliegen der Änderungsgenehmigung) sollen alle immissionsrelevanten Änderungen unverzüglich durchgeführt und baldmöglichst abgeschlossen werden. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt unmittelbar nach Vorlage der Änderungsgenehmigung schrittweise bis Mai 2025.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Absatz 1, § 1 Absatz 2 Nr. 3 und § 1 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungs-genehmigungsverfahren sind § 10 BImSchG, die §§ 8 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und ggf. die Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) maßgeblich.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Unterlagen liegen **in der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.03.2022** während der Dienststunden zur **Einsicht bei den folgenden Behörden** aus:

1. Stadt Olpe, Der Bürgermeister, Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe, Foyer des Rathauses, während der Dienststunden montags, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Raum 408, Telefon: 02761/83-1274, E-Mail: k.thomalla@olpe.de

2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Ebene 2, Zimmer 2.084, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachdienst Umwelt, Immissionsschutz, Telefon 02761/81-602, E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de. Es wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- kurze Zusammenfassung des Vorhabens
- Verfahrensbeschreibung/Fließbild
- Angaben zum Arbeitsschutz, Betriebs- und Anlagensicherheit
- Darstellung und Beschreibung der Entwässerung/ Wasserversorgung
- Antrag zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG (Flotationsanlage)
- Antrag zum Bau, Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Koaleszenzabscheider des LKW-Waschplatzes) nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 49 der AbwV (Indirekteinleitung)
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Boden und Gewässerschutz
- Angaben zum Abfallmanagement
- Angaben zu Emissionen/Immissionen
- Lärmimmissionsprognose
- Geruchsimmisionsprognose
- Angaben zum Naturschutz/Landschaftspflege

- Bauantragsunterlagen für alle im Rahmen des Antrags neu zu errichtenden Gebäude u. a. (für Flotation, Konfiskatlager, Waschhalle und neue Kälteanlage)
- Brandschutzkonzept
- Bis zum Beginn der Offenlegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Parallel zur Auslegung der Unterlagen für diesen Änderungsantrag nach BImSchG erfolgt auch jene für den parallel gestellten Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser nach §§ 8 – 10 WHG sowie §§ 3 – 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

In der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.04.2022 kann jedermann **Einwendungen gegen das Vorhaben** bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch, insbesondere über die vorgenannten E-Mailadressen, vorbringen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben (z.B. dessen Ersetzung durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie).

Sofern die Genehmigungsbehörde einen **Erörterungstermin** durchführt, wird der **Beginn der Erörterung**

der Einwendungen bestimmt auf den 31.05.2022, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet statt im

Kreishaus Olpe, Sitzungsaal 1

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die bei der Durchführung der Erörterung mit Blick auf die Corona-Pandemie zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Verordnung zum Schutz vor Neuzinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Fassung oder nach etwaigen, dann geltenden Nachfolgeregelungen. Die vorgenannte Verordnung gibt derzeit unter anderem mindestens das Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) vor.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

- gez. Scharfenbaum -

Kreisdirektor

(906)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 79

125. Öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens der Fleischmarkt Olpe GmbH gemäß §§ 8 – 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Kreis Olpe

Olpe, 16.02.2022

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

664 3230 6 053

Die Fleischmarkt Olpe GmbH mit Sitz an der Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe hat am 08.11.2021 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag an der Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe (Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264 [teilw.], 309, 310 [teilw.] und 311, 1173 und 1175) beantragt. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Zuge dieses Änderungsvorhabens wird u. a. auch die Niederschlagsentwässerung im Bereich von Teilen der Dach- und Hofflächen geändert. Das Niederschlagswasser soll nach einer Vorbehandlung über einen verrohrten namenlosen Graben in die Bigge geleitet werden. Hierfür wurde nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis (sog. „Direkteinleitungserlaubnis“) beantragt. Wegen der Herkunft des einzuleitenden Regenwassers aus einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und ist das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dementsprechend erfolgt – parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG – die öffentliche Auslegung auch der Antragsunterlagen für die Direkteinleitungserlaubnis.

Beantragt wird die Einleitung von 22,1 l/s gering belastetem Niederschlagswasser über den verrohrten namenlosen Graben in das Gewässer Bigge.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Antragsformular
- Kartenmaterial zum Standort
- Erläuterungen und Berechnungen
- Entwässerungsplan
- sonstige Unterlagen (bestehende Genehmigung, Produktinformationen, Wartungsanleitungen/Serviceheft

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Anhang II Nr. 21.3 die Behörde, die für die Industrieanlage zuständig ist. Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben – und damit nach den v.g. Regelungen auch zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis – ist der Landrat des Kreises Olpe als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Absatz 1, § 1 Absatz 2 Nr. 3 und § 1 Absatz 3 ZustVU und § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Erlaubnisverfahren sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entsprechend anzuwenden. Maßgeblich sind des Weiteren § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und ggf. die Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG).

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die zugehörigen Unterlagen liegen **in der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.03.2022** während der Dienststunden zur **Einsicht bei den folgenden Behörden aus:**

1. Stadt Olpe, Der Bürgermeister, Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe, Foyer des Rathauses, während der Dienststunden montags, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Raum 408, Telefon: 02761/83-1274, E-Mail: k.thomalla@olpe.de

2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Ebene 2, Zimmer 2.084, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachdienst Umwelt, Immissionsschutz, Telefon 02761/81-602, E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de. Es wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

In der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.04.2022 kann jedermann **Einwendungen gegen das Vorhaben** bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch, insbesondere über die vorgenannten E-Mailadressen, vorbringen.

Mit Ablauf dieser Frist (**28.04.2022**) sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Absatz 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben (z. B. dessen Ersetzung durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG).

Sofern die Genehmigungsbehörde einen **Erörterungstermin** durchführt, wird der **Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 31.05.2022, 10:00 Uhr.**

Die Erörterung findet statt im

Kreishaus Olpe, Sitzungsaal 1

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die bei der Durchführung der Erörterung mit Blick auf die Corona-Pandemie zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Fassung oder nach etwaigen, dann geltenden Nachfolgeregelungen. Die vorgenannte Verordnung gibt derzeit unter anderem mindestens das Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) vor.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

- gez. Scharfenbaum -

Kreisdirektor

(767)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 80

126. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) Siegen, 17. 2. 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat in ihrer Sitzung am 04.12.2019 nach den Vorschriften des § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) den folgenden, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen, Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 9.835.335,80 €

Jahresüberschussbetrag: 78.605,07 €

1. Die Verbandsversammlung des ZWS stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 fest und erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung.
2. Die Verbandsversammlung des ZWS beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, den sich aus dem Geschäftsjahr 2018 ergebenden Jahresüberschuss in Höhe von 78.605,07 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd zum 31.12.2018

Aktiva		
1. Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.384,64 €
1.3.2	Beteiligungen	4.494,70 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	356.946,18 €
2. Umlaufvermögen		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	646.087,66 €
2.4	Liquide Mittel	8.803.251,53 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		12.169,09 €
Summe:		9.835.335,80 €

Passiva		
1. Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	4.250.367,45 €
1.3	Ausgleichsrücklage	1.242.498,88 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	78.605,07 €
2. Sonderposten		
3. Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	2.580.356,62 €
3.1.1	Rückstellungen für Überstunden/nicht genommenen Urlaub	165.994,88 €
4. Verbindlichkeiten		
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.895,19 €
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	1.469.617,71 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		
Summe:		9.835.335,80 €

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 ist gemäß § 96 Abs. GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde am 05.12.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich der Unterlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS), St.-Johann-Straße 18, Zimmer 318, 57074 Siegen, während der Dienststunden aus.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) zum 31.12.2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Theo Melcher
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2019 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Theo Melcher
Verbandsvorsteher

(408) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 82

127. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Siegen, 17. 2. 2022
Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 10.12.2020 nach den Vorschriften des § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) den folgenden, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen, Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt festgelegt:

Bilanzsumme: 11.029.076,39 €
Jahresüberschussbetrag: 1.144.491,12 €

1. Die Verbandsversammlung des ZWS stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung.
2. Die Verbandsversammlung des ZWS beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, den sich aus dem Geschäftsjahr 2019 ergebenden Jahresüberschuss in Höhe von 1.144.491,12 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd zum 31.12.2019

<u>Aktiva</u>		
1. Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.929,45 €
1.3.2	Beteiligungen	4.494,70 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	359.721,28 €
2. Umlaufvermögen		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	189.281,25 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	475.604,16 €
2.4	Liquide Mittel	9.974.345,74 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
		12.697,81 €
Summe:		11.029.076,39 €

<u>Passiva</u>		
1. Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	4.250.367,45 €
1.3	Ausgleichsrücklage	1.321.103,95 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.144.491,12 €
2. Sonderposten		
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen		
3.1.1	Rückstellungen für Überstunden/nicht genommenen Urlaub	2.690.833,62 €
3.1.1 Rückstellungen für Überstunden/nicht genommenen Urlaub		
164.496,77 €		
4. Verbindlichkeiten		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
		9.162,98 €
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten		
		1.448.620,50 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		
Summe:		11.029.076,39 €

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ist gemäß § 96 Abs. GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde am 11.12.2020 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich der Unterlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS), St.-Johann-Straße 18, Zimmer 318, 57074 Siegen, während der Dienststunden aus.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) zum 31.12.2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Theo Melcher
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) mit dem Beschluss der Versammlung vom 10.12.2020 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Theo Melcher
Verbandsvorsteher

(408) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 83

128. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE27 4305 0001 0327 3345 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE27 4305 0001 0327 3345 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 5. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 14/22

Bochum, 10. 2. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

129. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 10. 2021 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0336 4490 79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0336 4490 79 wird für kraftlos erklärt.

S 48/21

Bochum, 14. 2. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

130. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 138 552, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 2. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

131. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 218 368 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15. 2. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

132. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 572 728 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 2. 2022

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

133. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 520 240 379 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 2. 2022

Sparkasse Lippstadt
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

134. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches wurde beantragt:

Konto-Nr.: 330 748 971

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. 5. 2022 gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 16. 2. 2022

Sparkasse Siegen
gez. Unterschrift

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

135. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches wurde beantragt:

Konto-Nr.: 330 750 274

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. 5. 2022 gegenüber dem Sparkassenvorstand seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 16. 2. 2022

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 84

136. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 888 906, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 15. 2. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 85

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Deutsch-griechische Gesellschaft Lippstadt NRW“, eingetragen im Vereinsregister Nr. 40933 des Amtsgerichts Paderborn, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatoren sind:

Georgios Pekalis, Qualenbrink 27, 59555 Lippstadt.

Fritz Hangebrauk, Bruchstraße 31, 59597 Erwitte.

Ashwani Sharma, Am Cappeler Freistuhl 6, 59555 Lippstadt. (53)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Frauenplenum Kamen e. V.“, eingetragen beim Amtsgerichts Hamm unter VR 10297, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Martina Grothaus, Am Hang 1, 59174 Kamen.

Anja Matthaedi, Otto-Hue-Straße 28, 59174 Kamen. (37)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

